



LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE

- VORHANDENE BEBAUUNG
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- ZAUN
- HECKE
- MAUER
- GARTENLAND
- GRABEN
- BÖSCHUNG
- HÖHENLINIE ÜBER N.N.

LEGENDE DER PLANUNG

- REINES WOHNGEBIET
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)
- (HÖCHSTGRENZE)
- TALSEITIG UNTERGESCHOSS ZULÄSSIG
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- STRASSENBEZUGSLINIE
- GRÜNFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- MIT GEH-FAHR-UND LETZUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- SICHTDREIECKE

BEI DEN NICHT VERMASSTEN BAUFÄCHEN WERDEN DIE ABSTANDSMASSE MIT DER FLUCHT DER VORHANDENEN GEBÄUDE UND BAUTEILE FESTGELEGT.

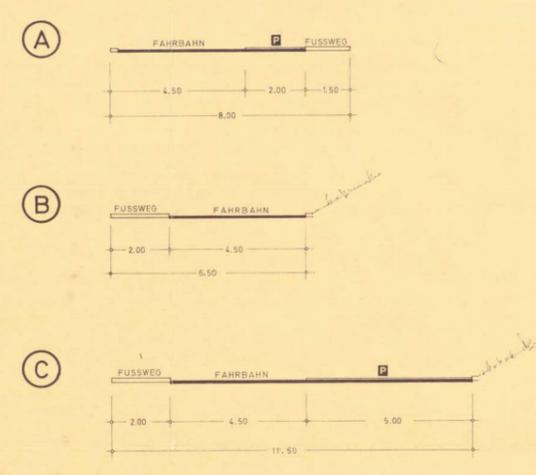
VORHANDENE BÄUME SIND - SOWEIT WIE MÖGLICH - ZU ERHALTEN.

SICHTDREIECKE DÜRFEN IN MEHR ALS 0,8 M HÖHE ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE DER BETREFFENDEN STRASSEN IN DER SICHT NICHT VERSPERT WERDEN.

RECHTSGRUNDLAGEN DER PLANUNG

BUNDESBAUGESETZ VOM 23. 6. 1950
 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26. 11. 1968
 PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 1965

NACHRICHTLICH:
 STRASSENPROFILE



STADT MÜNDE
 Bebauungsplan Nr. 21
 „Männchesberg“

M.1:1000



LANDKREIS
 GEMEINDEBEZIRK MÜNDE
 GEMARKUNG
 FLUR 21

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 1. 8. 1971). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksregeln in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.
 GÖTTINGEN, den 29. 11. 1973
 Katasteramt
 gez. BORN
 Vermessungsleiter

Der Rat der Stadt Münden hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am 15. 4. 1970.
 Hann. Münden, den 7. 6. 1971

 Stadt Münden, Direktor

Der Entwurf wurde ausgearbeitet durch STADT MÜNDE STADTPLANUNGSABTEILUNG

Der Rat der Stadt Münden hat den Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBauG (zur öffentlichen Auslegung) beschlossen am 13. 6. 1973.
 Hann. Münden, den 13. 6. 1973

 Stadt Münden, Direktor

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mindestens eine Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 20. 6. 1973 gem. § 2 Abs. 6 BBauG ortsüblich durch „Mündensche Nachrichten“.
 Hann. Münden, den 25. 6. 1973

 Stadt Münden, Direktor

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 6. 7. 1973 bis 6. 8. 1973 einschließlich.
 Hann. Münden, den 14. 8. 1973

 Stadt Münden, Direktor
 Regierungspräsident Hildesheim
 Verm. u. Katasterverwaltung
 Juli 1970

Als Sitzung vom Rat der Stadt Münden aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBauG vom 23. 6. 1960 (BdBl. IS 241) sowie des § 6 NGO vom 4. 5. 1965 (Nds. GVBl. S. 126) in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am 2. 10. 1973.
 Hann. Münden, den 1. 11. 1973

 Stadt Münden, Direktor

Genehmigt gem. § 11 BBauG nach Maßgabe meiner Verfügung vom 11. 7. 1974 - 214/21 102 N-9/24 3(2) Hildesheim, den 11. 7. 1974
 Der Regierungspräsident
 in Auftrage
 gez. ARNEMANN

Der Bebauungsplan ist genehmigt worden von der in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 11. 7. 1974 aufgeführten Auflage beschränkt.
 den

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 27. 9. 1976 gem. § 12 BBauG im Verbindungsblatt des Landkreises Göttingen. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
 MANN MÜNDE, den 24. 10. 1974

 Stadt Münden, Direktor